

Abzugsfähigkeit von Managergehältern – Hände weg von wirkungsloser Symbolpolitik in Wahlkampfzeiten!

Darf das Steuerrecht genutzt werden, um Mangergehälter zu begrenzen? Millionenschwere Abfindungen nach kurzer Zugehörigkeit zum Vorstand und der Abstand zwischen den Bezügen von Vorständen und einfachen Arbeitnehmern sorgen für Empörung in den Medien. Die Politik reagiert mit der Forderung nach einem steuerlichen Abzugsverbot für Vorstandsvergütungen. Sich ihr zu verweigern, scheint unpopulär. Mittlerweile finden sich in allen Bundestagsparteien Befürworter. Hier geht es nicht mehr um allgemeine Fragen der Verteilungsgerechtigkeit, sondern um spektakuläre Einzelfälle, und Personalisierung führt oft zu unerwarteter Dynamik. Das ist bei BEPS (Google, Amazon, Ikea) nicht anders als bei den Vorstandsbezügen (Hohmann-Dennhardt, Winterkorn). Die Brisanz der Debatte sollte daher gerade in Wahlkampfzeiten nicht unterschätzt werden. Wozu eine solche Diskussion führen kann, ist in Österreich zu „bewundern“. Hier gilt seit 2014 ein Abzugsverbot für jegliche Vergütung oberhalb von 500.000 €. Bündnis 90/Die Grünen haben bereits in der letzten Legislaturperiode ebenfalls eine steuerliche Abzugsgrenze von 500.000 € ins Spiel gebracht (BT-Drucks. 17/13239). Die SPD hat am 21.02.2017 einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach – wohl gemerkt nur für Vorstände von Aktiengesellschaften – eine derartige Abzugsgrenze gelten soll.

Die Ausgestaltung eines solchen Instruments wirft beträchtliche Schwierigkeiten auf. Klar ist, dass die Finanzverwaltung keine Angemessenheitskontrolle leisten können, wie sie § 87 AG nach dem VorstAG vorsieht. Deshalb ist mit einer festen Abzugsgrenze zu rechnen, obwohl sich die Angemessenheit nicht flächendeckend typisieren lässt. Der SPD-Entwurf liest sich so, als seien Vergütungen über 500.000 € aus steuerlicher Sicht generell unangemessen. Doch wird er damit der Situation eines erfolgreichen internationalen Großkonzerns wirklich gerecht? Auch bezüglich des Anwendungsbereichs wird der Gesetzgeber holzschnittartig vorgehen müssen. Je enger der Anwendungsbereich, desto angreifbarer ist die Maßnahme gleichheitsrechtlich. Die Spieler der Werks-Elf verdienen oft mehr als die Vorstände, worüber sich allerdings kaum jemand erregt. Der auf Vorstände von Aktiengesellschaften beschränkte Vorstoß der SPD nennt keine Gründe für die Begrenzung. Wie soll eine solche Maßnahme beim BVerfG dem Vergleich mit einem weiterhin voll abzugsfähigen GmbH-Geschäftsführer-Gehalt standhalten?

Zur Zielerreichung ungeeignet

Doch ganz gleich wie die Regelung im Ergebnis ausgestaltet sein wird, handelt es sich um klassische Symbolpolitik. Fragen nach ökonomischer Sinnhaftigkeit sind da verpönt. Im besten Fall ist ein solches Instrument wirkungslos. Hierfür spricht die Verhandlungsposition von Vorständen und sonstigen hochqualifizierten Spitzenverdienern. Sie werden keine Reduktion ihrer Nettovergütungen hinnehmen. Stattdessen wird der zusätzliche Steueraufwand zu Lasten des Gewinns der Unternehmen gehen. Steuerträger sind jedoch stets nur natürliche Personen. Unternehmenssteuern werden auf Anteilseigner, Arbeitnehmer und Konsumenten überwältzt. Damit wird

Prof. Dr. Johanna Hey ist Direktorin des Instituts für Steuerrecht an der Universität zu Köln und Wissenschaftliche Direktorin des Instituts Finanzen und Steuern, Berlin sowie Mitherausgeberin von DER BETRIEB.

Kontakt: autor@der-betrieb.de



die Maßnahme im Zweifel gerade diejenigen treffen, die sie angeblich schützen soll, nämlich die „einfachen“ Arbeitnehmer. So ist für die GewSt mittlerweile empirisch belegt, dass sie auf Arbeitnehmer überwältzt wird, und zwar umso stärker je schwächer deren Verhandlungsposition ist.

Mag die Zielerreichung denkbar ungewiss sein, ein nebenwirkungsfreier Placebo ist ein solches Abzugsverbot nicht. In jedem Fall verteuert sich die Gewinnung qualifizierten Führungspersonals, soweit die Regelung nicht durch Verlagerung des Aufwands in ausländische Konzerngesellschaften umgangen wird. Schlimmer wäre, wenn ausländische Führungskräfte abgeschreckt und erfolgreiche deutsche Manager vertrieben werden.

Nicht zu viel Vertrauen in verfassungsgerichtliche Kontrolle

Kann man darauf hoffen, dass das BVerfG dem Spuk ein Ende bereiten würde? Immerhin würde ein Abzugsverbot das Prinzip der Nettobesteuerung massiv beschneiden und in einen Kernbereich unternehmerischer Freiheitsbetätigung eingreifen. In Österreich ist diese Rechnung nicht aufgegangen. Obwohl das dortige Gesetzgebungsverfahren von massiven verfassungsrechtlichen Zweifeln begleitet wurde, hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Regelung unbeanstandet passieren lassen (G 136/2014 vom 09.12.2014). Auch das BVerfG hat sich in einer Entscheidung aus dem Jahr 1972 (BVerfGE 34 S. 103) einem steuerlichen Abzugsverbot zur Bekämpfung vermeintlicher Fehlstellungen der gesellschaftsrechtlichen Vergütungskontrolle von Aufsichtsräten nicht in den Weg gestellt. Die Entscheidung entstammt freilich einer anderen Epoche der Rechtsprechung. Dass Durchbrechungen des objektiven Nettoprinzips am Verhältnismäßigkeitsprinzip zu messen sind, war noch unbekannt. Insofern taugt sie nicht als Präjudiz. Jedoch nimmt sich das BVerfG bis heute bei der Kontrolle steuerlicher Lenkungsstatbestände stark zurück. Es billigt dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Lenkungsziele und Einschätzungsprärogative bezüglich Eignung und Erforderlichkeit steuerlicher Lenkungsmaßnahmen zu. Damit wäre der Ausgang eines Verfassungsgerichtsverfahrens gegen ein Abzugsverbot kein Selbstläufer. Es bleibt der Appell an die politische Vernunft, die Hoffnung, dass die Politik nicht aus einem kurzfristigen wahltaktischen Kalkül, im besten Fall unwirksame, im schlimmsten Fall standortschädigende Symbolgesetzgebung betreibt.